

## **Hinweis/ Information** zum Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I – Nr. 20, S. 346-347 vom 27.12.2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich aus den Medien bereits bekannt ist, ist am 01.01.2008 das Brandenburgische Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG) in Kraft getreten.

Vorsorglich möchten wir Sie auf die für Ihren Gaststättenbetrieb relevanten Änderungen hinweisen: Gemäß § 2 BbgNiRSchG ist ab **01.01.2008** das Rauchen in Gaststätten untersagt.

Als Gaststätten im Sinne des BbgNiRSchG gelten alle Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Die neuen Vorgaben treffen demnach auch für Ihre Gaststätte zu.

Ausnahmen gelten lediglich für die Außengastronomie und für vollständig abgetrennte Nebenräume, wenn und insoweit dies Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Bitte Beachten Sie, dass die Raucherräume unbedingt den Charakter von Nebenräumen haben müssen und sie müssen baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Eine Ausweisung des Hauptgastraumes als Raucherbereich kommt demnach nicht in Betracht (z.B. durch Vorhänge und/ oder Schiebetüren abgetrennte Raumteile sind keine Nebenräume).

Für Diskotheken ist die Ausweisung von Raucherräumen grundsätzlich nicht zulässig.

### **Ziel des Gesetzes ist es, die Gesundheit von Nichtrauchern und Rauchern zu schützen!**

Die, in der Presse angesprochene „Übergangszeit“ ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Sie bezieht sich auch nicht auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Gesetzes.

Bis 01.07.2008 werden Verstöße gegen das Gesetz nur nicht sofort mit Bußgeldern geahndet. Stattdessen werden Sie hiermit über die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit Ihrer Gäste informiert.

Beachten Sie aber, dass die Stadt Strausberg verpflichtet ist, die gesetzliche Regelung durchzusetzen. Sollte dieser Hinweis/ diese Information Sie nicht davon überzeugen, ab sofort auch in Ihrer Gaststätte die Ziele des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, wird die Stadt ordnungsrechtliche Maßnahmen einleiten.

Jeder Raucher in einer Gaststätte kann mit einem Bußgeld bis zu **100,-- €** belegt werden.

Als Inhaber/in einer Gaststätte riskieren Sie ein Bußgeld bis zu **1.000,--€**, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern.

Unabhängig von einem Bußgeld kann die Stadt weitere, geeignete Maßnahmen anordnen um den Gesundheitsschutz durchzusetzen

### **Sonstige Bemerkungen**

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht § 4 Abs. 3 BbgNiRSchG weitere Ausnahmen, die das **Landesgesundheitsamt** festlegen kann.

Diese Regelung dient ausschließlich dazu, im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei schwer vorhersehbaren Härtefällen eine Ausnahme zu ermöglichen (dies ist insbesondere bei Fällen denkbar, in denen ein Verlassen von Räumlichkeiten bzw. Gebäuden unmöglich ist).

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und hier insbesondere Herr Crumbach, Referatsleiter 15, Tel. 0331/866-5150 (robert.crumbach@masgf.brandenburg.de).